



Herten, 25.09.2015

Frau
Martina Ruhardt
Kronstädter Str. 75
45701 Herten

**Anfrage nach § 15 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten
„Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung, hier Artikel 27 Abs. 1, Buchstabe e
der UN-Behindertenrechtskonvention“ vom 28.01.2015 – Ergänzung aus der Ratssitzung am
20.02.2015**

Sehr geehrte Frau Ruhardt,

zu den noch offenen Fragen Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 7:

Welche Werkstätten wurden durch die Kommune mit welchen Aufträgen bedacht?

In den letzten zwei Jahren wurden keine Aufträge an entsprechende Werkstätten erteilt.

Frage 8:

Welche Werkstätten haben sich bei der Kommune mit welchen Aufträgen?

In den letzten zwei Jahren hat sich keine Werkstätte um Aufträge beworben bzw., sich in die Bieterdatei aufnehmen lassen.

Frage 9:

Wird der NRW-Runderlass vom 22.03.2011 zur bevorzugten Vergabe an Werkstätten angewandt?

Ja, der NRW-Runderlass wird berücksichtigt.

Frage 16:

Welche Integrationsbetriebe und Unternehmen mit Integrationsabteilungen wurden von der Kommune mit Aufträgen bedacht?

In den letzten zwei Jahren wurden an Integrationsbetriebe und Unternehmen mit Integrationsabteilungen keine Aufträge erteilt.

Frage 17:

Welche Integrationsbetriebe oder Unternehmen mit Integrationsabteilungen haben sich bei der Kommune um Aufträge beworben?

In den letzten zwei Jahren hat kein sich kein Integrationsbetrieb oder Unternehmen mit Integrationsabteilungen um Aufträge beworben oder sich in die Bieterdatei aufnehmen lassen.

Frage 18:

Hat die Kommune die Möglichkeit, das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW bei Integrationsbetrieben und Betrieben mit Integrationsabteilungen anzuwenden?

Bei Integrationsbetrieben oder Betrieben mit Integrationsabteilungen ist das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW anzuwenden.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich ebenfalls den übrigen Fraktionsvorsitzenden und den Einzelratsmitgliedern zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uli Paetzel